

holzbaur & partner | Stuttgarter Straße 30 | 70806 Kornwestheim

Firma
Max Mustermann
Musterstraße 12

12345 Musterstadt

● ● **Mandantenbrief Oktober 2011**

ELStAM kommt – Hinweise für Arbeitgeber

Sehr geehrter Mandant,

in diesen Tagen werden von den Finanzämtern Schreiben verschickt, in denen Ihre Arbeitnehmer die persönlichen **Elektronischen LohnsteuerAbzugsMerkmale** (ELStAM) mitgeteilt bekommen. Wir wollen dies zum Anlass nehmen, Sie über das neue ELStAM-Verfahren zu informieren, da innerhalb Ihrer Belegschaft gegebenenfalls Fragen hierzu auftauchen könnten.

Was ist ELStAM?

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird die bisherige Lohnsteuerkarte in Papierform ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Angaben, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte vermerkt waren, werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als sog. **Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale** (ELStAM) bezeichnet.

Nicht verwechselt werden darf das ELStAM-Verfahren mit dem sog. ELENA-Verfahren (Elektronischer Entgeltnachweis) im Bereich der Sozialversicherung. Das ELENA-Verfahren wurde im Laufe des Jahres 2011 vom Gesetzgeber wieder eingestellt. Das ELStAM-Verfahren, das künftig für den Lohnsteuerabzug verantwortlich ist, wird hingegen planmäßig zum 01.01.2012 eingeführt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Seit jeher ist es die Aufgabe des Arbeitgebers, die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei der monatlichen Lohn- und Gehaltszahlung einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Um dies tun zu können, benötigt der Arbeitgeber jedoch einige Informationen (sog. Lohnsteuerabzugsmerkmale) von seinen Arbeitnehmern, die bislang auf der Lohnsteuerkarte vermerkt waren. Dies sind die Steuerklasse, die Anzahl der Kinder, eventuelle Steuerfreibeträge und die Religionszugehörigkeit. Mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarte in Papierform müssen diese Daten zukünftig dem Arbeitgeber elektronisch bereitgestellt werden. Der Arbeitgeber erhält die Lohnsteuerabzugsmerkmale im Rahmen des ELStAM-Verfahrens direkt von der Finanzverwaltung. Hierzu muss der Arbeitgeber im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung immer die Lohnsteuerabzugsmerkmale aller seiner Arbeitnehmer durch einen Online-Zugriff beim Finanzamt auf ihre Aktualität überprüfen.

Praxishinweis:

Sollten Sie Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen bei uns in der Kanzlei anfertigen lassen, so wird der monatlich erforderliche Datenabgleich automatisch von uns durchgeführt. Sollten Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen bei sich im Unternehmen selbst durchführen, so muss durch ihren jeweiligen Software-Anbieter die Durchführung des ELStAM-Verfahrens ab dem 01.01.2012 gewährleistet werden. Dies sollte aber bei Verwendung der aktuellen Updates üblicherweise der Fall sein.

Um Datenmissbrauch zu vermeiden, kann der jeweilige Arbeitgeber nur dann online auf die ELStAM-Daten des Arbeitnehmers zugreifen, wenn er seinerseits bestimmte Daten an die Finanzverwaltung übermittelt, die anschließend dort gespeichert werden. Zusätzlich ist eine einmalige Registrierung zur eindeutigen Identifikation des Arbeitgebers erforderlich (sog. ELSTER-Authentifizierung). Bei den monatlichen Abfragen werden vom Arbeitgeber folgende Daten an die Finanzämter übermittelt:

- die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers,
- die steuerliche Identifikationsnummer des Arbeitnehmers,
- das Geburtsdatum des Arbeitnehmers und
- die Auskunft, ob es sich jeweils um ein Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse I – V) oder um ein Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) handelt.

Praxishinweis:

Falls Sie schon in der Vergangenheit die Lohnsteueranmeldungen Ihres Unternehmens elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt haben, so ist die oben genannte einmalige Registrierung bereits erfolgt und braucht nicht nochmals wiederholt zu werden. Für Arbeitnehmer, die Sie in der Vergangenheit bereits beschäftigt haben, liegen Ihnen auch die anderen Übermittlungsdaten bereits vor, sodass Sie im Rahmen der Umstellung auf das ELStAM-Verfahren keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu bewältigen haben. Sämtliche zur Datenübermittlung notwendige Informationen sind bereits in Ihrer Lohnabrechnungssoftware gespeichert und können für das ELStAM-Verfahren weiter verwendet werden.

Nur der aktuelle Arbeitgeber ist zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale berechtigt. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Finanzamt den Tag der Beendigung ebenfalls durch Datenfernübertragung mitzuteilen (erfolgt ebenfalls im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung). Er verliert damit automatisch die Berechtigung, auf die ELStAM-Daten des betreffenden Arbeitnehmers weiter zugreifen zu können. Hierzu wäre erst eine erneute Anmeldung desselben Arbeitnehmers notwendig, die dann wiederum im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung durchgeführt werden muss.

Wichtig für Sie als Arbeitgeber ist die Information, dass die ELStAM-Daten von Ihnen nicht verändert werden können. Sie **müssen** i.d.R. im Rahmen der Lohnabrechnung diejenigen ELStAM-Daten verwenden, die Ihnen von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Sollten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale fehlerhaft oder unvollständig sein, so können diese **ausschließlich** auf Veranlassung des Arbeitnehmers geändert werden. Zuständig hierfür ist **ausschließlich** das jeweilige Wohnsitz-Finanzamt des betreffenden Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer ist **verpflichtet**, sich mit seinem Wohnsitz-Finanzamt in Verbindung zu setzen, um die ELStAM-Daten auf den aktuellen Stand zu bringen.

Darüber hinaus kann es auch auf Veranlassung der jeweiligen Wohnsitz-Gemeinde des betreffenden Arbeitnehmers zu einer Veränderung der ELStAM-Daten kommen. Sofern beim Arbeitnehmer melderechtliche Änderungen eintreten (z. B. Adressänderung, Heirat, Kinder, etc.), werden auch diese Daten automatisch von den Gemeinden an das zuständige Finanzamt übermittelt und dort erfolgt eine Änderung der ELStAM-Daten.

Praxishinweis:

Da sämtliche Mitarbeiter in den kommenden Wochen ihre ELStAM-Daten vom Finanzamt mitgeteilt bekommen, könnte der Fall eintreten, dass Sie von Ihrem Arbeitnehmer über fehlerhafte ELStAM-Daten informiert werden, verbunden mit der Bitte, diese richtig zu stellen. Hierbei können Sie Ihrem Arbeitnehmer jedoch leider nicht helfen. Sie müssen ihn an sein zuständiges Wohnsitz-Finanzamt verweisen. Nur dort können die erforderlichen Änderungen auf Veranlassung des Arbeitnehmers durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die elektronisch bereitgestellten ELStAM-Daten monatlich beim Finanzamt abzurufen. Ferner hat er die ELStAM-Daten in der ersten auf den Abruf folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Arbeitnehmer deutlich erkennbar auszuweisen und ihm einen Ausdruck dieser Abrechnung mit den abgerufenen ELStAM-Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Der Arbeitnehmer kann so die aktuellen ELStAM-Daten überprüfen und erhält somit die Möglichkeit, dem Finanzamt erforderliche Änderungen mitzuteilen.

Der Arbeitnehmer seinerseits hat das Recht, bei seinem zuständigen Wohnsitz-Finanzamt auf Antrag seine ELStAM-Daten mitgeteilt zu bekommen sowie über die durch Arbeitgeber in den letzten 24 Monaten erfolgten Abrufe informiert zu werden. Mit dem Start des neuen Verfahrens erhält der Arbeitnehmer darüber hinaus die Möglichkeit, diese Informationen auch im ELSTER-Online-Portal einsehen zu können.

Zusätzlich kann der Arbeitnehmer auf Antrag dem zuständigen Finanzamt konkrete Arbeitgeber für den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale benennen (sog. Positiv-Liste) oder bestimmte Arbeitgeber von der Abrufberechtigung ausschließen (sog. Negativ-Liste). Bekommt ein Arbeitgeber aufgrund einer Sperrung für die Lohnsteuerberechnung keine Daten seines Arbeitnehmers bereitgestellt, so ist er verpflichtet, den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI abzurechnen. Die damit verbundenen hohen Steuerabzüge dürften jeden Arbeitnehmer schnellstens dazu veranlassen, ungerechtfertigte Sperrungen sofort wieder rückgängig zu machen.

Das eben dargestellte, neue elektronische ELStAM-Verfahren ist von allen Arbeitgebern ab 01.01.2012 bei der Durchführung ihrer Lohnabrechnungen anzuwenden. Ausnahmen hiervon werden von den zuständigen Lohnsteuer-Finanzämtern nur auf Antrag in Härtefällen genehmigt. Ausnahmegenehmigungen kommen im Regelfall aber nur dann in Frage, wenn sie auch schon in der Vergangenheit von der elektronischen Übermittlung der Lohnsteueranmeldungen befreit gewesen sein sollten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben einen umfassenden Einblick in die rechtlichen und organisatorischen Veränderungen im Bereich des Lohnsteuerabzugsverfahrens gegeben zu haben. Sollten sich darüber hinaus weitere Fragen ergeben, so stehen wir selbstverständlich gerne auch in einem persönlichen Gespräch für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Erwin Holzbaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihr Dr. Henning Holzbaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihre Nina Eisel

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin